



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. August 1985

Nummer 57

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	1. 8. 1985	RdErl. d. Innenministers Zum Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern	1248
2020 2021 2022	3. 7. 1985	RdErl. d. Innenministers Kontakte der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen mit Dienststellen der Europäischen Gemeinschaft	1248
20307	5. 8. 1985	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Amtsärztliche Untersuchungen von Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen	1248
21261	31. 7. 1985	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung von Kurorten - Stadt Bad Honnef -	1255
770 772 2061 23210	20. 7. 1985	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Landeswassergesetzes; Zusammenarbeit der Behörden	1255
7831	1. 8. 1985	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Bekämpfung der Tollwut	1255
79011	2. 8. 1985	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vorschrift über die Gebäudeverwaltung und die Nutzung von Gebäuden in der Landesforstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (GBV 83)	1255

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
1. 8. 1985	RdErl. - Landtagswahl 1985; Erstattung der Wahlkosten	1255
13. 8. 1985	Bek. - Ungültigkeit von Dienstaussweisen	1258
30. 7. 1985	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales RdErl. - Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Finanzielle Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 27 d Abs. 1 Nr. 6 BVG in Verbindung mit §§ 39 ff BSHG	1258
29. 7. 1985	Minister für Wissenschaft und Forschung Bek. - Ungültigkeit eines Dienstsiegels	1256
29. 7. 1985	Bek. - Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1256
12. 8. 1985	Finanzminister RdErl. - Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes; Angabe des Verwendungszwecks in den Kassenanordnungen	1257
	Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 15 v. 1. 8. 1985	1258

I.

102

Zum Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern

RdErl. d. Innenministers v. 1. 8. 1985 -
I B 3/13 - 11.21

Der RdErl. v. 26. 4. 1976 (SMBl. NW. 102) wird wie folgt geändert:

In Nr. 1.2 wird nach „Österreich am 1. 9. 1975 Vorbehalt gem. Nr. 3 der Anlage zum Übereinkommen“ eingefügt „Niederlande am 10. 6. 1985 ohne Vorbehalte“.

- MBl. NW. 1985 S. 1248.

2020
2021
2022

Kontakte der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen mit Dienststellen der Europäischen Gemeinschaft

RdErl. d. Innenministers v. 3. 7. 1985 -
III A 3 - 13.50.04 - 2058/85

Einige Gemeinden (GV) haben in der Vergangenheit direkten Kontakt mit Dienststellen der Europäischen Gemeinschaft gepflegt, ohne die zuständigen Aufsichtsbehörden vorher davon zu unterrichten.

Aus diesem Anlaß weise ich im folgenden auf die Rechtslage hin und bitte Sie, diese Grundsätze an die Gemeinden und Kreise Ihres Zuständigkeitsbereiches weiterzugeben und auf deren Beachtung hinzuweisen.

Artikel 32 GG erklärt die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten zu einer Sache des Bundes bzw. räumt den Ländern eine gewisse Abschlußkompetenz ein. Er ist insoweit auf Gemeinden und Gemeindeverbände nicht anwendbar, denn diese sind keine Völkerrechtssubjekte. Gleichwohl ist anerkannt, daß auch ohne spezielle rechtliche Ermächtigung Gemeinden und Gemeindeverbände auf interkommunaler Ebene in privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Form zusammenarbeiten und Verträge mit Gemeinden und Gemeindeverbänden in anderen Staaten abschließen können.

Soweit es sich allerdings um die Zusammenarbeit von Kommunen und Kommunalverbänden mit Völkerrechtssubjekten, d. h. mit auswärtigen Staaten oder zwischenstaatlichen Einrichtungen handelt, bestehen hiergegen Bedenken. Ausschlaggebend hierfür ist die eingangs angeführte ausdrückliche und abschließende Kompetenzzuweisung des Artikel 32 GG. Somit steht den Gemeinden und Gemeindeverbänden nur frei, auf „ihrer Rangstufe“ eigene kommunale Kontakte zu pflegen.

Diese Auslegung der Rechtslage soll zwar nicht dazu führen, jegliche Kontakte von Gebietskörperschaften unterhalb der Landesebene mit Völkerrechtssubjekten zu unterbinden. Zwingende Voraussetzung für solche Kontakte ist jedoch eine Abstimmung mit der Landes- und Bundesregierung vor jeder Kontaktaufnahme. Das ergibt sich aus dem Gesichtspunkt der Landes- und Bundes-treue, dem die Gemeinden und Gemeindeverbände als Teil der Länder verpflichtet sind.

Wegen einer möglichst effizienten und mit dem Land abgestimmten Vorgehensweise ist es daher notwendig, daß im Zusammenhang mit konkreten Maßnahmen der EG (beispielsweise bei Beihilfekontrollverfahren gegen Teile des Wirtschaftsförderungsprogramms des Landes oder bei Fördermaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft) die Vorstellungen der Kommunen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Land (und zwischen Land und Bund) an die EG-Kommission herangetragen werden. Nur auf diese Weise ist die Einheitlichkeit in Auftreten und Argumentation gegenüber der Europäischen Gemeinschaft zu sichern.

Ich bitte sicherzustellen, daß die Gemeinden (GV) den jeweils zuständigen Fachminister des Landes auf dem Dienstwege von den beabsichtigten Kontakten benachrichtigen.

- MBl. NW. 1985 S. 1248.

20307

Amtsärztliche Untersuchungen von Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 5. 8. 1985 - V B 3 - 1027.18

Der RdErl. d. Innenministers v. 11. 7. 1986 (SMBl. NW. 20307) wird im Einvernehmen mit ihm wie folgt geändert:

1. Im ersten Absatz wird die Fundstelle „(RdBl. I S. 531)“ durch „(RGS. NW. S. 3)“, geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 2120 -“ ersetzt.
2. In den Nummern 2 und 3 wird jeweils das Wort „fachärztlicher“ durch „gebietsärztlicher“ ersetzt.
3. In Nummer 2 wird das Wort „Krankenanstalten“ durch „Krankenhäuser“ ersetzt.
4. In Nummer 4 werden die Absätze 3 und 4 durch folgenden Text ersetzt:
Den Gesundheitsämtern wird empfohlen, bereits vorhandene Röntgenaufnahmen des Brustkorbes, die vor nicht mehr als drei Monaten angefertigt worden sind, ihrer Beurteilung zugrunde zu legen. Auf die in den §§ 47 und 48 BSeuchG genannten Personen sind die dort aufgeführten Bestimmungen anzuwenden.
5. In Nummer 6 werden die Wörter „einer Krankenanstalt“ ersetzt durch „einem Krankenhaus“.
6. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

7. Die Gesundheitsämter verwenden Formblätter nach den Mustern der Anlage 1 („Amtsärztliches Gesundheitszeugnis“), der Anlage 2 („Angaben zur Vorgeschichte“) und der Anlage 3 („Untersuchungsbefund“). Sie teilen den personalbewirtschaftenden Stellen das Untersuchungsergebnis nach dem Formblatt „Amtsärztliches Gesundheitszeugnis“ mit.

Die personalbewirtschaftenden Stellen werden gebeten, beim Anfordern von Gesundheitszeugnissen den Untersuchungszweck genau zu beschreiben und etwaige besondere Anforderungen, die sich aus der vorgesehenen Verwendung des Bewerbers oder Bediensteten ergeben, zu nennen. Dem Gesundheitsamt sollen auch alle Umstände mitgeteilt werden, die für die Beurteilung von Bedeutung sein können (z. B. längere Dienstunfähigkeit).

Die Beurteilung im Gesundheitszeugnis muß schlüssig und für die personalbewirtschaftende Stelle aus sich heraus verständlich begründet werden. Sofern Anamnese, Untersuchung, ergänzende Befunde und Diagnose keine Auffälligkeiten ergeben, die unter Berücksichtigung der vom Auftraggeber genannten Anforderungen relevant sein können, reicht es aus, dieses mitzuteilen. Ergeben sich jedoch Auffälligkeiten und Abweichungen von der Norm, so ist mit der erforderlichen Präzisierung schlüssig zu begründen, warum diese beispielsweise der Eignung entgegenstehen oder nicht entgegenstehen.

Einzelergebnisse der Anamnese, Untersuchung, ergänzenden Befunde und Diagnose können bei konkreten Zweifeln von der personalbewirtschaftenden Stelle beim Gesundheitsamt angefordert werden, soweit sie deren Kenntnis unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zur Klärung dieser Zweifel für erforderlich hält.

Den Kreisen und kreisfreien Städten wird empfohlen, dieses Verfahren auch bei amtsärztlichen Untersuchungen von Kommunalbediensteten, von Bediensteten des Bundes, der bundesunmittelbaren und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts anzuwenden.

Anlage 1
Anlage 2
Anlage 3

Gesundheitsamt
des Kreises/der Stadt ...

Ort, Datum

Telefon Durchwahl _____

AMTSÄRZTLICHES GESUNDHEITSZEUGNIS

Name (ggf. auch Geburtsname)
Vorname
wohnhaft, Straße, Nr.
Wohnort
Geburtsdatum
Gutachterauftrag vom /Az.
auf Veranlassung
wegen
ausgewiesen durch

Beurteilung:

(Zusammenfassende Äußerung zu den Gutachtensfragen und zur Belastbarkeit; Wertung aller Besonderheiten, die sich aus Vorgeschichte, Untersuchung im Gesundheitsamt und ggf. ergänzenden Befunden unter Berücksichtigung etwaiger vom Auftraggeber bezeichneter Anforderungen ergeben)

Die der Beurteilung zugrundeliegenden Unterlagen und Befunde bleiben im Gesundheitsamt. Sie können bei konkreten Zweifeln angefordert werden.

Gebühr
DM
Tarifstelle

Einverstanden:
Der Amtsarzt

Im Auftrag:

(Unterschrift des Arztes)

* Vergl. Nr. 7 d. RdErl. d. Innenministers
v. 11.07.1966 (SMB1. NW. 20307)

Gesundheitsamt
des Kreises/der Stadt ...

Ort, Datum

Telefon Durchwahl _____

ANGABEN ZUR VORGESCHICHTE

(ausgefüllt zum Untersuchungstermin mitbringen)

Name (ggf. auch Geburtsname)
Vorname
wohnhaft, Straße, Nr.
Wohnort
Geburtsdatum
Gutachterauftrag vom /Az.
auf Veranlassung
wegen
ausgewiesen durch

Wurden Sie bereits in einem Gesundheitsamt untersucht?

Nein ☐

Ja ☐

Wann? _____

Wo? _____

Weshalb? _____

1. Hat es in Ihrer engeren Familie ernsthafte Erkrankungen gegeben?
(Eltern, Geschwister, Kinder)

☐ hoher Blutdruck ☐ Herz-krankheiten ☐ Zucker-krankheiten ☐ Gicht ☐ chronischer Rheumatismus ☐ Allergien

☐ Tuberkulose ☐ Krebs ☐ Sucht-krankheiten ☐ Nerven- oder Geisteskrankheiten,
auch Selbstmord/Versuche

☐ Sonstiges _____

☐ keine ernsten Krankheiten

2. Eigene Vorgeschichte,

folgende Krankheiten/Krankheiten folgender Organe/Behinderungen lagen vor/liegen noch vor

☐ Herz-erkrankungen ☐ hoher/niedr. Blutdruck ☐ Bronchien/Lunge ☐ Asthma ☐ Tuber-kulose ☐ Aller-gien ☐ Haut

☐ Mandel-entzündungen ☐ Diphtherie ☐ Scharlach ☐ Rheuma ☐ Schild-drüse ☐ Leber ☐ Röteln

☐ Gallenblase ☐ Gelbsucht ☐ Magen und Darm ☐ Nieren ☐ Harn-blase ☐ Knochen- und Gelenksystem
Wirbelsäule

☐ Nerven- oder Geisteskrank-heiten (auch Anfälle und Selbstmordversuche) ☐ körperlich/geistige/seelische Behinderung ☐ keine ernsthaften Krankheiten oder Behinderungen

☐ Diabetes ☐ Gehirn-erschütterung ☐ Knochen-bruch ☐ Krampfadern, Thrombose, Embolie

☐ Geschlechts-krankheiten ☐ Gicht

Name: _____

Zeitpunkt	Krankheit/Sanatoriumsaufenthalt/Heilkur	Zeitdauer	Behandelnder Arzt oder Krankenhaus Kurarzt oder Sanatoriumsarzt
Beispiel:			
Sommer 69	Scharlach	4 Wochen	Dr. Meyer, Mülheim a.d. Ruhr
Winter 70	Unterarmbruch rechts	3 Wochen	St. Marien-Hospital, Mülheim a.d. Ruhr

3. Welche Folgen sind von den Krankheiten oder Verletzungen zurückgeblieben?

4. Jetzige Beschwerden oder Krankheiten

☐ Sehstörungen	☐ Augen- beschwerden	☐ Kopfschmerzen	☐ Schwindel	☐ Schwerhörigkeit
☐ Hals/Nase/ Ohren	☐ Anfälle	☐ Zittern	☐ Schlaf- störungen	☐ Schmerzen
☐ Husten	☐ Atemnot	☐ Nachtschweiß	☐ Appetit- losigkeit	☐ Gewichts- abnahme
☐ Verdauungs- beschwerden	☐ schmerz- haftes Wasserlassen	☐ rheumatische Beschwerden	☐ Herzbe- schwerden	☐ Gelenkbeschwerden
☐ Rücken- schmerzen	☐ nervöse Beschwerden	☐ Stimmungs- und Antriebsschwankungen		
☐ Sonstiges	_____			

5. Haben Sie eine Rente beantragt?

☐ nein ☐ ja, weshalb _____ MGE %

6. Sind Sie schwerbehindert?

☐ nein ☐ ja, weshalb _____ MGE %

* Unzutreffendes streichen

Name: _____

7. Wurden früher Röntgenuntersuchungen durchgeführt?

☐ nein ☐ ja (nach Möglichkeit bitte Bilder und Befunde zum Untersuchungstermin mitbringen)

8. Sind Sie zur Zeit in Behandlung?

☐ nein ☐ ja, weshalb _____

9. Nehmen Sie zur Zeit Medikamente ein?

☐ nein ☐ ja, welche _____
_____ seit _____10. Namen der behandelnden Ärzte _____
_____11. Fühlen Sie sich gesund und leistungsfähig? ☐ ja ☐ nein12. Betätigen Sie sich sportlich? ☐ ja ☐ nein

13. Tragen Sie eine Sehhilfe?

☐ nein ☐ ja ☐ Brille ☐ Haftschaalen14. Rauchen Sie? ☐ nein ☐ ja, seit _____ tägliche Menge _____

15. Nehmen Sie regelmäßig alkoholische Getränke (einschließlich Bier) zu sich?

☐ nein ☐ ja, seit _____ tägliche Menge _____

16. Haben Sie im letzten Jahr regelmäßig Medikamente oder Drogen eingenommen?

☐ nein ☐ ja, seit _____

17. Wurden Sie schon einmal auf Ihre gesundheitliche Eignung untersucht (z.B. Musterung)?

☐ nein ☐ ja, wo _____
Ergebnis _____Erklärung:

Ich habe dem untersuchenden Arzt zu meinem Gesundheitszustand vollständige Angaben gemacht. Ich entbinde die behandelnden und begutachtenden Ärzte von ihrer Schweigepflicht und bin damit einverstanden, daß vorhandene Unterlagen dem Gesundheitsamt zur Befundauswertung leihweise überlassen werden.

Ich bin weiterhin damit einverstanden, daß das vollständige Gutachten dem Auftraggeber bekanntgegeben werden kann.

Datum/Unterschrift

UNTERSUCHUNGSBEFUND

Name
Vorname
wohnhaft, Straße, Nr.
Wohnort
Geburtsdatum

Größe (ohne Schuhe) in cm _____ Gewicht (leicht bekleidet) in kg _____

Brustumfang in cm _____/____ Urin Z: _____ E: _____ Ubg: _____ Sed: _____

Zu 4: Fernvisus _____ Nahvisus _____ Farbensinn _____
ohne/mit Glas re. ____/li. ____ ohne/mit Glas, Nieden Nr. re. ____/li. ____ ☐ tüchtig ☐ gestört

Zu 5: Hörvermögen: Flüstersprache re. ____m/li. ____m Umgangssprache re. ____m/li. ____m oder Audiogramm

Zu 10: Puls: ____/____/min. Blutdruck RR ____/____ mmHg
falls erforderliche Belastung: Art der Belastung _____

Normalbefund

Von der Norm abweichende Befunde (mit Bezugsnummer)

1. Gesamteindruck ☐
☐ schl. ☐ musk. ☐ adipös
☐ kachektisch
2. Gangbild ☐
3. Ernährungszustand ☐
4. Augen/Sehvermögen ☐
5. Ohren/Hörorgan ☐
6. Sprachorgan ☐
7. Haut und sichtbare Schleimhäute u. Lymphknoten ☐
8. Hals, Mundhöhle (mit NAP und Schilddrüse) ☐
9. Gebiß
nicht saniert ☐ Parodontose ☐
saniert ☐ gesund ☐
10. Herz und Kreislauf/periphere Durchblutung ☐
11. Atmungsorgane ☐
12. Bauchorgane ☐
13. Harn- u. Geschlechtsorgane (Nierenlager) ☐
14. Bewegungsapparat (Zustand und Funktion von Gliedmaßen und Wirbelsäule) ☐
15. Neurologischer Befund ☐
16. Psychischer Befund ☐
17. a) Röntgen-Thorax ☐
b) soweit erforderlich: Tuberkulintest (negativ) ☐

Ergänzende Befunde
(mit Untersuchungsdatum und -stelle)

Bei Frauen, die einem erhöhten Rötelninfektionsrisiko ausgesetzt sind:

Eine Untersuchung auf Rötelnantikörper ☐ wurde durchgeführt

☐ wurde nicht durchgeführt, weil _____

_____ ggf. Röteltiter: _____

DIAGNOSE: _____

☐ Kein von der Norm abweichender Befund

Ort, Datum

Gesundheitsamt
Im Auftrag

(Unterschrift des Arztes)

21281

Staatliche Anerkennung von Kurorten - Stadt Bad Honnef -

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 31. 7. 1985 - V A 3 - 0531.07

Die der Stadt Bad Honnef verliehene Artbezeichnung
„Staatlich anerkanntes Heilbad“

ist durch Verzicht mit Wirkung vom 1. 7. 1985 erloschen.
Mein Erl. v. 13. 9. 1974 (SMBL. NW. 21281) wird daher aufgehoben.

- MBL. NW. 1985 S. 1255.

770
772
2061
23210

Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Landeswassergesetzes Zusammenarbeit der Behörden

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 20. 7. 1985 -
III B 1 - 602/2 - 9786

Der unter Federführung des damaligen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten veröffentlichte Gem. RdErl. v. 9. 10. 1962 (SMBL. NW. 770) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr sowie dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie aufgehoben.

- MBL. NW. 1985 S. 1255.

7831

Bekämpfung der Tollwut

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 1. 8. 1985 -
II C 2 - 2120 - 8753

Der RdErl. v. 25. 4. 1978 (SMBL. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

- 1 In Nummer 3.5 zu § 1 werden die Wörter und Zahlen „Durchfuhr von Hunden und Hauskatzen vom 20. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1242) in der jeweils geltenden Fassung“ durch „die Durchfuhr von Hunden und Hauskatzen (Hunde-Einfuhrverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 966)“ ersetzt.
- 2 Im Text zu § 4 wird die Formulierung „Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313)“ durch die Formulierung „Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386)“ ersetzt.
- 3 In Nummer 1 zu § 5, Nummer 1 zu § 8, Nummern 6 und 7 zu § 9, Nummer 1 zu § 11 und Nummer 1 zu § 12 wird jeweils das Wort „Viehseuchengesetz“ durch „TierSG“ ersetzt.
- 4 In Nummer 1 zu § 5 wird folgender Satz angefügt:
Auf § 5 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313) wird hingewiesen.
- 5 In Nummer 5 zu § 5 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
Das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt hat sämtliche Befunde dem Veterinäramt schriftlich zu übermitteln. Bei positiven Befunden ist dieses dem Veterinäramt vorab fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch mitzuteilen. Positive Befunde sind zudem schriftlich dem Gesundheitsamt, dem Regierungspräsidenten und der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung des Landes Nordrhein-Westfalen, Forsthaus Hardt, 5300 Bonn 3, zu übermitteln.

- 6 In Nummer 5 zu § 9 werden die Sätze 3 bis 6 gestrichen.
- 7 In Nummer 2.1 zu § 13 wird im zweiten Absatz Satz 2 gestrichen.

- 8 In Nummer 3 zu § 13 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

Bei der Bestimmung des Gebietes sind die topographischen Verhältnisse und die Verwaltungsgrenzen zu beachten.

In Satz 4 werden die Wörter „der Gebiete“ durch „des Gebietes“ ersetzt.

- 9 Nummer 4 zu § 13 erhält folgende Fassung:

Kommen Bejagungsmaßnahmen in Betracht, so sind die Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdbezirk in einem nach Absatz 3 bestimmten Gebiet liegt, von der Kreisordnungsbehörde auf die Vorschrift, daß Füchse durch vermehrte Bejagung zu töten sind, hinzuweisen (siehe „Merkblatt für Jäger“, RdErl. v. 21. 2. 1980 - MBL. NW. S. 322 -). Sie sind dabei aufzufordern, die vermehrte Bejagung vorzunehmen.

- 10 In Nummer 4.3 zu § 13 werden die Wörter und Zahlen „(VwVG. NW) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504),“ durch „(VwVG. NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370),“ ersetzt.

- 11 In Nummer 4.4 zu § 13 werden die Wörter „des Viehseuchengesetzes“ durch „TierSG“ ersetzt.

- 12 Nummern 5, 6 und 7 zu § 13 werden aufgehoben.

- 13 Nummer 8 zu § 13 wird Nummer 5 zu § 13.

- 14 Im Text zu § 14 wird die Formulierung

„Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 1977 (GV. NW. S. 242),“ durch die Formulierung „Tierseuchengesetzes (VATierSG. NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503), - SGV. NW. 7831 -,“ ersetzt.

- 15 Inkrafttreten

Der Runderlaß tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.

- MBL. NW. 1985 S. 1255.

79011

Vorschrift über die Gebäudeverwaltung und die Nutzung von Gebäuden in der Landesforstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (GBV 83)

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 2. 8. 1985 - IV A 3 15-30-00.00

Mein RdErl. vom 8. 8. 1983 (SMBL. NW. 79011) wird wie folgt geändert:

Nr. 4.2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Im übrigen sind die Vorschriften der Landesbauordnung (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232) und die Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VV BauO NW), RdErl. v. 29. 11. 1984 (SMBL. NW. 23212), zu beachten.

- MBL. NW. 1985 S. 1255.

II.

Innenminister

Landtagswahl 1985

Erstattung der Wahlkosten

RdErl. d. Innenministers v. 1. 8. 1985 -
I B 1/20 - 11.85.25

1. Allgemeines

Auf Grund des § 40 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1979 (GV.

NW. S. 88), geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 209), - SGV. NW. 1110 - werden den Gemeinden die Wahlkosten nach folgenden Sätzen erstattet:

Gemeindegruppe	Gemeindegröße nach Wahlberechtigten	Betrag je Wahlberechtigten je DM
I	bis 25 000	1,24
II	über 25 000 bis 100 000	1,37
III	über 100 000	1,58

Der Berechnung der Erstattungsbeträge liegen die Zahlen der Spalte A der Anl. 21 der Landeswahlordnung zugrunde. Die Erstattungsbeträge werden den kreisfreien Städten unmittelbar, den kreisangehörigen Gemeinden über den Oberkreisdirektor überwiesen.

II. Kosten der Kreiswahlleiter

Die Kosten der Kreiswahlleiter werden von den Verwaltungsbezirken getragen, in denen sie entstanden sind, also von den Verwaltungsbezirken des Wahlkreises.

Bei der Erstattung an die Gemeinden ist wie folgt zu verfahren:

1. In den Wahlkreisen, die einen Kreis oder nur Teile eines Kreises umfassen, werden die Kosten des Kreiswahlleiters von der dem Oberkreisdirektor zur Erstattung an die Gemeinden überwiesenen Summe abgezogen. Der verbleibende Betrag ist unter Aufrechterhaltung der gemäß § 40 LWahlG festgesetzten Staffelung nach Gemeindegrößen auf die Gemeinden des Kreises aufzuteilen.
2. In Wahlkreisen, die Teile von zwei Kreisen oder Teile einer kreisfreien Stadt und eines Kreises umfassen, ermittelt der Kreiswahlleiter unter Zugrundelegung der Zahlen der Wahlberechtigten in den einzelnen Verwaltungsbezirken (Spalte A der Anl. 21 LWahlG) die auf die einzelnen Kreise oder kreisfreien Städte entfallenden Anteile der Kosten des Kreiswahlleiters und fordert die Erstattung dieser Beträge bei den Oberkreisdirektoren oder Oberstadtdirektoren seines Wahlkreises an.

In den Kreisen sind die nach Abzug des Anteils der Kosten des Kreiswahlleiters verbleibenden Erstattungsbeträge durch die Oberkreisdirektoren nach den vorstehend zu Nr. 1 niedergelegten Grundsätzen, also unter Berücksichtigung der Staffelung nach Gemeindegrößen, zu verteilen.

3. In Wahlkreisen,
 - die nur den Bezirk einer kreisfreien Stadt (ganz oder teilweise) umfassen oder
 - die nur den Bezirk einer kreisangehörigen Gemeinde (ganz oder teilweise) umfassen und deren Hauptverwaltungsbeamter als Kreiswahlleiter bestellt worden ist,

entfällt eine gesonderte Berechnung der Kosten des Kreiswahlleiters.

- MBL NW. 1985 S. 1255.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Durchführung der Kriegsofferfürsorge

Finanzielle Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 27 d Abs. 1 Nr. 6 BVG in Verbindung mit §§ 39 ff BSHG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 7. 1985 - II B 4 - 4401.51

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bin ich der Auffassung, daß für Beschädigte, die wegen Nichtschadigungsfolgen zur Erreichung des Arbeitsplatzes oder zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, eine finanzielle Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 27 d Abs. 1 Nr. 6 BVG in Verbindung mit §§ 39 ff BSHG in Betracht kommen kann.

Dieser Beurteilung stehen die Vorschriften des § 10 Abs. 2 KFüV und des § 28 Abs. 1 Nr. 2 KFüV nicht entgegen. Denn diese Vorschriften regeln nach dem Willen des Gesetzgebers die finanzielle Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges für Beschädigte im Bereich der Kriegsofferfürsorge nicht abschließend. Das ergibt sich aus den Materialien zur Verordnung über die Kriegsofferfürsorge vom 16. Januar 1979. Auch ist es nicht gerechtfertigt, aus den Regelungen des § 10 Abs. 2 KFüV und des § 28 Abs. 1 Nr. 2 KFüV im Wege des Umkehrschlusses zu folgern, daß Beschädigte, die wegen Nichtschadigungsfolgen zur Erreichung des Arbeitsplatzes oder zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, keine finanzielle Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges als Leistung der Kriegsofferfürsorge erhalten könnten.

Ich bitte, der vorstehenden Rechtsauffassung in der Praxis Rechnung zu tragen. Außerdem empfehle ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, bei der Bemessung der finanziellen Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte die Richtlinien für die Gewährung von Leistungen der Kriegsofferfürsorge zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen für Beschädigte, veröffentlicht mit meinem RdErl. v. 28. 5. 1979 (SMBL 8301), anzuwenden.

- MBL NW. 1985 S. 1256.

Minister für Wissenschaft und Forschung

Ungültigkeit eines Dienstsiegels

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 7. 1985 - I B 5 - 2090

Das nachfolgend näher bezeichnete Dienstsiegel der Universität Köln ist in Verlust geraten:

Beschreibung:

Gummistempel (ohne Landeswappen), rund
Durchmesser: 35 mm

Das Siegel enthält in der Mitte die Darstellung der Anbetung der heiligen drei Könige, bekrönt von einem dreiteiligen gotischen Baldachin und getragen von der Standfläche und dem Kölner Stadtwappen. Das Wappen zeigt im Schildhaupt die drei Kronen, im unteren Schildteil eine Schraffur sich kreuzender diagonalen Linien. Der Rand enthält zwischen zwei Perlachnüren in gotischen Minuskeln die Unterschrift: „s(igillum) universitatis studii sce (= sacre) civitatis coloniensis“. Unterbrochen ist der Inschrift-Rand in der senkrechten Mittelachse durch Baldachin und Stadtwappen, die beide bis zur äußeren Perlachnüre reichen.

Das Dienstsiegel hat keine Ordnungsnummer.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der Universität Köln mitzuteilen.

- MBL NW. 1985 S. 1256.

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 7. 1985 - I B 5 - 2090

1. Der am 31. 10. 1977 von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund ausgestellte Dienstaussweis Nr. 124 des Reg. Oberinspektors Jürgen Stentzel ist in Verlust geraten.

2. Der am 9. 7. 1984 von der Fachhochschule Düsseldorf ausgestellte Dienstaussweis Nr. 101 - 84 des Prof. Dipl.-Ing. Wolf Dieter Gerischer ist in Verlust geraten.

Die Dienstaussweise werden hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch der Dienstaussweise wird strafrechtlich verfolgt.

Hinweise, die zur Auffindung der Ausweise führen, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen bzw. der Fachhochschule Düsseldorf mitzuteilen.

- MBL NW. 1985 S. 1256.

Finanzminister

Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes Angabe des Verwendungszwecks in den Kassenanordnungen

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 8. 1985 -
ID 3 - 0160 - 1

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 24. 10. 1984 (MBL NW. S. 1670) gebe ich das nachstehende Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 15. 7. 1985 - II A 6 - H 2093 - 12/85 - im Einvernehmen mit dem Innenminister mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Betr.: Einheitliche Vordrucke für Kassenanordnungen;
hier: Datenfeld „Verwendungszweck“ der Vordrucke

- 2a - Auszahlungsanordnung über Einzelhaushaltsausgaben
 - 2c - Anlage zur Auszahlungsanordnung
 - 4a - Auszahlungsanordnung über laufende Haushaltsausgaben u. a.
 - 20a - Auszahlungsanordnung über Abschlagsauszahlungen und Schlußauszahlung
1. Im beleglosen Datenträgeraustausch gelangen die Angaben im Feld „Verwendungszweck (Kurzfassung für den Empfänger)“ mitunter nur in verstümmelter Fassung zum Zahlungsempfänger, wodurch ihm die Zuordnung des Zahlungseingangs erschwert und häufig erst nach zeitraubenden Rückfragen ermöglicht wird. Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich für Verwaltung und Kassen bei Rückläufen solcher beim Empfänger unabbringlichen Beträge. Die Ursache hierfür liegt im unsachgemäßen und meist zu umfangreichen Ausfüllen des Verwendungszweckfeldes der Auszahlungsanordnung. Dessen Schreibstellen - einschließlich Leerzeichen - sollen grundsätzlich die Zahl 27 nicht über-

schreiten, weil nur bis zu dieser Höhe die beleglose Weitergabe der den Verwendungszweck betreffenden Angaben durch alle Kreditinstitute gewährleistet ist.

2. In diesem Datenfeld ist deshalb in kurzer und hinreichend verständlicher Form anzugeben, wofür die Zahlung bestimmt ist. Hierbei sind allgemein gebräuchliche, bekannte oder vereinbarte Abkürzungen zu verwenden. Ein Voranstellen von Nullen vor Zahlenangaben ist zu vermeiden.
3. Es sind hier lediglich die Angaben einzutragen, die auf dem Überweisungsträger/Datenträger enthalten sein müssen (z. B. Rechnungsnummer und -datum), damit der Zahlungsempfänger den Grund der Zahlung ohne Rückfragen zweifelsfrei erkennen kann. Die Verwendungszweckangaben sollen dagegen nicht das wiederholen, was bereits aus der Auftraggeberbezeichnung eindeutig erkennbar ist oder bei einer Sammelüberweisung aus einer gesonderten Nachricht im einzelnen entnommen werden kann.
4. Andere verwaltungsinterne Angaben, die nicht für die richtige Zuordnung der Zahlung im Empfängerbereich benötigt werden, sind im Feld „Begründung der Ausgabe“ einzutragen. Hierfür gilt die Beschränkung auf 27 Schreibstellen nicht.
5. Im Hinblick darauf, daß die Anordnungsvordrucke teilweise noch handschriftlich ausgefüllt werden, ist im Verwendungszweckfeld insbesondere für größere Handschriften mehr Raum als für Maschinenschrift erforderlich berücksichtigt. Von den o. a. Auszahlungsanordnungen enthalten in diesem Datenfeld allerdings die Vordrucke 2a und 20a noch weiteren Raum, der über die genannten 27 Schreibstellen hinaus grundsätzlich nicht ausgefüllt werden soll. Ich bitte, hierauf beim Ausfüllen des Verwendungszweckfeldes dieser Vordrucke zu achten. Bei einer verbrauchsbedingten Neuauflage der beiden Vordrucke wird zur Vermeidung insoweit entbehrlicher Eintragungen das Feld „Verwendungszweck (Kurzfassung für den Empfänger)“ zugunsten des Feldes „Begründung der Ausgabe“ gekürzt und mit einer entsprechenden Fußnote versehen werden. Die Fußnote im Vordruck 2c wird ebenfalls ergänzt werden.
6. Unnötige Rückfragen ergeben sich andererseits aber auch dann, wenn im Verwendungszweckfeld gar keine Angaben gemacht werden. Auch dies bitte ich im Interesse einer reibungslosen Zahlungsabwicklung zu beachten.

Nr. 323 meines Rundschreibens vom 8. April 1976 (MinBlFin S. 358) ist hiermit überholt und mit einem Hinweis auf mein heutiges Rundschreiben zu versehen.

Dieses Rundschreiben wird im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft bekanntgegeben.“

- MBL NW. 1985 S. 1257.

Innenminister**Ungültigkeit von Dienstausweisen**

Bek. d. Innenministers v. 13. 8. 1985 - II C 4/12-22.44

Der Dienstausweis Nr. H 166 des Technischen Angestellten Dipl.-Ing. (FH) Wilhelm Josef Hecker, ausgestellt am 17. 5. 1982 vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bonn-Bad Godesberg, ist verlorengegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesvermessungsamt NRW, Postfach 20 50 07, 5300 Bonn 2, zuzustellen.

- MBL NW. 1985 S. 1258.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 15 v. 1. 8. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Strafvollzugsgesetz und bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz	169
Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug	169
Organisationsstatut für das Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg	170
Bekanntmachungen	171
Personalnachrichten	181
Ausschreibungen	184

- MBL NW. 1985 S. 1258.

Einzelpreis dieser Nummer 4,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 65 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postverkäufchen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3566